

**HRRS-Nummer:** HRRS 2023 Nr. 126

**Bearbeiter:** Christoph Henckel/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2023 Nr. 126, Rn. X

---

## **BGH 1 StR 332/22 - Beschluss vom 13. Dezember 2022 (LG Augsburg)**

**Anhörungsrüge.**

**§ 356a StPO**

### **Entscheidungstenor**

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 17. November 2022 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

### **Gründe**

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 18. Mai 2022 mit 1  
Beschluss vom 17. November 2022 als unbegründet verworfen. Mit Schreiben vom 27. November 2022 hat der  
Verurteilte sich gegen diese Entscheidung gewandt. Das Schreiben ist inhaltlich als Gehörsrüge nach § 356a StPO zu  
werten.

Es kann dahinstehen, ob der Rechtsbehelf im Hinblick darauf unzulässig ist, dass der Zeitpunkt der Kenntniserlangung im 2  
Sinne des § 356a Satz 2 StPO nicht mitgeteilt und glaubhaft gemacht (§ 356a Satz 3 StPO) wurde, so dass die  
Einhaltung der Wochenfrist nicht ohne Weiteres nachprüfbar ist.

Der Rechtsbehelf ist jedenfalls unbegründet; es liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 356a StPO) vor. Der 3  
Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen dieser nicht  
gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes entscheidungserhebliches Vorbringen des Verurteilten  
übergangen oder in sonstiger Weise dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Der Senat hat bei seiner  
Entscheidung den Revisionsvortrag des Verurteilten, soweit dieser in zulässiger Weise angebracht war, in vollem  
Umfang bedacht und gewürdigt, ihn aber nicht für durchgreifend erachtet.

Aus dem Umstand, dass der Senat die Verwerfung der Revision nicht ausführlich begründet hat, kann nicht auf einen 4  
Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs geschlossen werden. § 349 Abs. 2 StPO sieht keine  
Begründung des die Revision verwerfenden Beschlusses vor. Bei diesem Verfahrensgang ergeben sich die für die  
Zurückweisung des Rechtsmittels maßgeblichen Gründe mit ausreichender Klarheit aus den Entscheidungsgründen des  
angefochtenen Urteils und dem Inhalt der Antragschrift des Generalbundesanwalts (vgl. u.a. Senatsbeschlüsse vom 5.  
Mai 2014 - 1 StR 82/14 Rn. 6 und vom 3. Dezember 2013 - 1 StR 521/13 Rn. 18 mwN). Eine weitere Begründungspflicht  
für letztinstanzliche, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare Entscheidungen besteht nicht (vgl. BVerfG,  
Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 - 2 BvR 1066/05 Rn. 4).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO (vgl. u.a. Senatsbeschluss 5  
vom 5. Mai 2014 aaO Rn. 9 mwN).